



KREISBLATT

des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2016

Freitag, 23. Dezember 2016

Nr. 39

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung über den Jahresabschluss des Kreises Rendsburg-Eckernförde für das Haushaltsjahr 2014	S. 369
Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung zur Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung	S. 370
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Breitbandversorgung im mittleren Schleswig-Holstein für das Haushaltsjahr 2017	S. 374
Bekanntmachung über den Jahresabschluss der Nordkolleg Rendsburg GmbH für das Geschäftsjahr 2015	S. 376
Bekanntmachung einer Einladung zu einer Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Stifter Au	S. 377
Bekanntmachung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Untere Bokeler Au zum 01.01.2017	S. 378
Bekanntmachung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über den Zusammenschluss des Wasser- und Bodenverbandes Obere Bokeler Au mit dem Wasser- und Bodenverbandes Untere Bokeler Au zum 01.01.2017 und Änderung des Verbandsnamens in Wasser- und Bodenverband Bokeler Au	S. 379
Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Bokeler Au	S. 380
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Bredenbek für das Haushaltsjahr 2017	S. 399

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Krummwisch für das Haushaltsjahr 2017	S. 400
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Koseler Au für das Haushaltsjahr 2017	S. 401
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Fuhlenau für das Haushaltsjahr 2017	S. 402
Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Dänischer Wohld für das Haushaltsjahr 2016	S. 403
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Dänischer Wohld für das Haushaltsjahr 2017	S. 404
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Bearbeitungsgebietsverbandes Obere Eider für das Haushaltsjahr 2017	S. 405
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Eider am Schulensee für das Haushaltsjahr 2017	S. 406
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Schwansener See für das Haushaltsjahr 2017	S. 407
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Westensee für das Haushaltsjahr 2017	S. 408
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Stifter Au für das Haushaltsjahr 2017	S. 409
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Gettorfer-Lindauer-Au für das Haushaltsjahr 2017	S. 410
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Buckener Au für das Haushaltsjahr 2017	S. 411
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Wardersee für das Haushaltsjahr 2017	S. 412

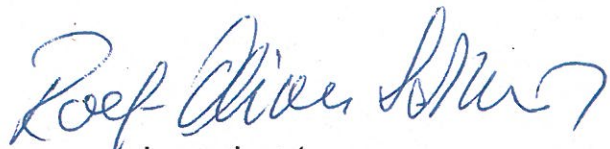
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Fulensee-Bülk für das Haushaltsjahr 2017	S. 413
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Kohbek-Waabs für das Haushaltsjahr 2017	S. 414
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Haaleraugebiet für das Haushaltsjahr 2017	S. 415
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Winnemark-Kopperby für das Haushaltsjahr 2017	S. 416
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Luhnau für das Haushaltsjahr 2017	S. 417
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Mittelschwansen für das Haushaltsjahr 2017	S. 418
Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasserbeschaffungs- verbandes Mittelschwansen für das Haushaltsjahr 2016	S. 419

**Jahresabschluss des Kreises Rendsburg-Eckernförde
für das Haushaltsjahr 2014**

Gemäß § 57 der Kreisordnung in Verbindung mit § 95 n der Gemeindeordnung sind das Vorliegen des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes, des Jahresabschlusses und Lageberichtes sowie des Beschlusses des Kreistages hierzu innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage des Schlussberichtes bekannt zu machen. Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 ist vom Kreistag am 12.12.2016 beschlossen worden.

Der Jahresabschluss des Kreises Rendsburg-Eckernförde für das Haushaltsjahr 2014, der Lagebericht und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes hierzu liegen vor. Sie liegen im Kreishaus in Rendsburg, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, Zimmer 147, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Rendsburg, den 13.12.2016


Landrat

3. Änderungssatzung

zur Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 114 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) in der Fassung vom 24.01.2007 (GVObI. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2015 (GVObI. Schl.-H. S. 500) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 12.12.2016 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

In § 1 der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung wird folgender Abs. 3 angefügt:

- (3) Beförderungskosten im Rahmen der offenen Ganztagschule werden nach den Grundsätzen in § 1 Abs. 1 und 2 dieser Satzung anerkannt. Beförderungskosten im Rahmen der offenen Ganztagschule werden nur vom bzw. zum Schul-/Außenstellenstandort übernommen, an dem auch der Regelunterricht stattfindet.

Artikel 2

§ 3 Abs. 3 der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung erhält folgende Fassung:

- (3) Für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen können Ausnahmen von den in Abs. 2 genannten Entfernungen zugelassen werden, wenn die Behinderung dieses nicht nur zeitlich vorübergehend erfordert.

Artikel 3

§ 5 Abs. 2 der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung erhält folgende Fassung:

- (2) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sind im Interesse einer wirtschaftlichen Schülerbeförderung mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abzustimmen. Dabei ist an den Schulstandorten ein gestaffelter Unterricht anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden und optimierte Fahrzeugumläufe möglich sind.

Artikel 4

In § 5 der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

- (3) Der Träger der Schülerbeförderung ist für die Abstimmung nach Abs. 2 (insbesondere gestaffelter Unterricht) verantwortlich.
- (4) Wird von Seiten des Schulträgers bzw. der Schulen in Ausnahmefällen von den regulären mit dem Fahrplan abgestimmten Schulanfangs- und Schulschlusszeiten abgewichen, beispielsweise aufgrund von Schulausflügen oder vorzeitigem Schulschluss (letzter Schultag vor den Ferien, Zeugnisausgabe etc.), erfolgt eine Bestellung dieser Fahrten durch den Schulträger direkt beim zuständigen Verkehrsunternehmen. Eventuell entstehende Mehrkosten sowie Mehrkosten durch mangelnde oder nicht ausreichende Abstimmung sind in voller Höhe vom Schulträger zu tragen.

Artikel 5

Der bisherige § 7 der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung wird zu § 7 Abs. 1 und erhält folgende Fassung:

- (1) Die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Schülersonderlinienverkehr ist in der Regel nicht zumutbar, wenn
 - a) regelmäßige Wartezeiten von mehr als
 - 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder 60 Minuten nach Unterrichtsschluss für Schülerinnen bzw. Schüler der Grundschulen und Förderzentren (bis zur Klassenstufe 4)
 - 60 Minuten vor Unterrichtsbeginn sowie 60 Minuten nach Unterrichtsschluss für die übrigen Schülerinnen bzw. Schüler entstehen, ohne dass ein beaufsichtigter Aufenthaltsraum zur Verfügung steht oder
 - b) der Weg von der Wohnung zur Haltestelle oder von dieser zur Schule die zumutbare Entfernung nach § 5 Abs. 1 überschreitet.

Artikel 6

In § 7 der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung wird folgender Abs. 2 angefügt:

- (2) Die zumutbaren Wartezeiten gelten auch im freigestellten Schülerverkehr.

Artikel 7

§ 10 Abs. 7 der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung erhält folgende Fassung:

- (7) Der Eigenanteil wird von den Schulträgern bzw. den Trägern der Schülerbeförderung vor Beginn des jeweiligen Schuljahres erhoben. 2/3 der zu erhebenden Eigenanteile sind mit dem Kreis bis zum 15.10. des jeweiligen Schuljahres abzurechnen und zu überweisen.

Artikel 8

Nach § 11 der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung wird der neue § 12 mit folgender Fassung eingefügt:

§ 12

Erhebung und Verarbeitung von Daten

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 114 Abs. 3 SchulG (Erstattungsverfahren) darf der Kreis folgende personenbezogene Daten verarbeiten:
- a) Name, Vorname und Anschrift der Schülerin bzw. des Schülers
 - b) Name, Vorname und Anschrift der Eltern
 - c) Geburtsdatum der Schülerin bzw. des Schülers
 - d) besuchte Schule und Klassenstufe
 - e) Zu- und Abgangsdaten von der Schule
 - f) Einstiegshaltestelle und Tarifzone.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 114 Abs. 1 SchulG als Träger der Schülerbeförderung darf der Kreis zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Daten die Telefonnummer von a) und b) verarbeiten.
- (3) Die personenbezogenen Daten werden spätestens nach 5 Jahren gelöscht.

Artikel 9

Die §§ 12 und 13 der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung werden in §§ 13 und 14 umbenannt.

Artikel 10

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Rendsburg, den 13.12.2016


Dr. Rolf-Oliver Schwemer
(Landrat)

Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

Jevenstedt, 13.12.2016

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für die Breitbandversorgung im mittleren Schleswig-Holstein für
das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 21.11.2016 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 435.000 € |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1.025.000 € |
| einem Jahresfehlbetrag von | -590.000 € |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 435.000 € |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 626.000 € |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 12.130.000 € |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 9.238.000 € |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 12.130.000 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 1.000.000 € |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0,0 Stellen |

§ 3

Die Verbandsumlage wird auf 0,00 € festgesetzt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 08.12.2016 erteilt.

Jevenstedt, 12.12.2016

Zweckverband für die Breitbandversorgung
im mittleren Schleswig-Holstein

Hans Hinrich Neve
Verbandsvorsteher

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag
Axel Petersen

Bekanntmachung

Jahresabschluss der Nordkolleg Rendsburg GmbH für das Geschäftsjahr 2015

Gemäß § 14 Abs. 5 des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG) macht die Nordkolleg Rendsburg GmbH das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 bekannt:

1. Der Jahresabschluss 2015 ist durch die BDO Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kiel geprüft worden. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.
2. Der Landesrechnungshof hat keine ergänzenden Feststellungen getroffen.
3. Die Gesellschafterversammlung der Nordkolleg Rendsburg GmbH hat in ihrer Sitzung vom 09.12.2016 das Jahresergebnis 2015 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von € 198.096,93 festgestellt und auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk können von Montag, den 23.01.2017 bis Mittwoch, den 01.02.2017 in den Geschäftsräumen der Nordkolleg Rendsburg GmbH, Am Gerhardshain 44, 24768 Rendsburg in der Zeit von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

**Wasser- und Bodenverband
- Unterhaltungsverband -
Stifter Au
- Der Verbandsvorsteher -**

**24161 Altenholz, 15.12.2016
Gut Knoop**

Wasser- und Bodenverband Stifter Au, Gut Knoop, 24161 Altenholz

An alle
Verbandsmitglieder des
Wasser- und Bodenverbandes
Stifter Au

**Konto: Kieler Volksbank
Nr. 683 22704
BLZ 210 900 07**

Verbandsvorsteher:
**Gerhard Hirschfeld
☎ 0431 / 36 10 12**

Verbandsrechnerin:
**Wiebke Reese-Kläning
☎ dienstl.: 0431 / 3201 310**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu der am

**Montag, 16. Januar 2017, um 10:00 Uhr, im Ratssaal
des Rathauses, Allensteiner Weg 2-4, 24161 Altenholz**

stattfindenden Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Stifter Au ein.

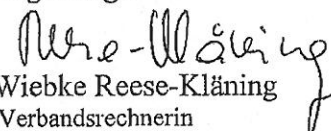
T a g e s o r d n u n g

1. Wahl des Verbandsausschusses auf 5 Jahre (2017 – 2021)
2. Unterrichtung der Verbandsmitglieder

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hirschfeld
Verbandsvorsteher

beglaubigt:


Wiebke Reese-Kläning
Verbandsrechnerin

Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Untere Bokeler Au zum 01.01.2017

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Untere Bokeler Au hat in ihrer Sitzung vom 06.12.2016 den Zusammenschluss des Verbandes gemäß § 60 Absatz 1, Nr.(1) Wasserverbandsgesetz mit dem Wasser- und Bodenverband Obere Bokeler Au beschlossen.

Die Verbandsversammlung bestätigt somit den gleichlautenden Beschluss des Ausschusses vom 04.08.2015.

Der Zusammenschluss erfolgt durch die Übertragung der Aufgaben, des Vermögens sowie der Verpflichtungen des Wasser- und Bodenverbandes Untere Bokeler Au als Ganzes auf den Wasser- und Bodenverband Obere Bokeler Au.

Der Zusammenlegungsbeschluss ändert die Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Bokeler Au und wird nach erfolgter Genehmigung und Bekanntmachung der Satzungsänderung (Neufassung der Satzung) durch die Aufsichtsbehörde gemäß Beschluss zum 01.01.2017 wirksam.

Hinweis: Im Zuge der Satzungsänderung ändert der Wasser- und Bodenverband Obere Bokeler Au seinen Namen in Wasser- und Bodenverband Bokeler Au.

Der Wasser- und Bodenverband Untere Bokeler Au gilt gemäß § 60 Absatz 1, Nr. (3) Wasserverbandsgesetz ab 01.01.2017 als aufgelöst.

Rendsburg, den 20.12.2016
Aktenzeichen:66.301.22.47

Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde
als Aufsichtsbehörde
der Wasser- und Bodenverbände
Fachdienst Umwelt



**Zusammenschluss des Wasser- und Bodenverbandes
Obere Bokeler Au mit dem Wasser- und Bodenverband
Untere Bokeler Au zum 01.01.2017 und Änderung des
Verbandsnamens in Wasser- und Bodenverband Bokeler Au**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Bokeler Au hat in ihrer Sitzung vom 06.12.2016 den Zusammenschluss des Verbandes gemäß § 60 Absatz 1, Nr.(1) Wasserverbandsgesetz mit dem Wasser- und Bodenverband Untere Bokeler Au beschlossen.

Die Verbandsversammlung bestätigt somit den gleichlautenden Beschluss des Ausschusses vom 08.12.2015.

Der Zusammenschluss erfolgt durch die Übertragung der Aufgaben, des Vermögens sowie der Verpflichtungen des Wasser- und Bodenverbandes Untere Bokeler Au als Ganzes auf den Wasser- und Bodenverband Obere Bokeler Au.

Der Zusammenlegungsbeschluss ändert die Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Bokeler Au und wird nach erfolgter Genehmigung und Bekanntmachung der Satzungsänderung (Neufassung der Satzung) durch die Aufsichtsbehörde gemäß Beschluss zum 01.01.2017 wirksam.

Im Zuge der Satzungsänderung ändert der Wasser- und Bodenverband Obere Bokeler Au seinen Namen in Wasser- und Bodenverband Bokeler Au.

Der Wasser- und Bodenverband Untere Bokeler Au gilt gemäß § 60 Absatz 1, Nr. (3) Wasserverbandsgesetz ab 01.01.2017 als aufgelöst.

Rendsburg, den 20.12.2016
Aktenzeichen:66.301.22.30

Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde
als Aufsichtsbehörde
der Wasser- und Bodenverbände
Fachdienst Umwelt



Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Bokeler Au

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über die Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung folgende Verbandssatzung mit Genehmigung der unteren Aufsichtsbehörde erlassen:

Erster Abschnitt

Name - Sitz - Mitglieder - Aufgabe - Unternehmen

§ 1

(zu §§ 3, 6 WVG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen **Wasser- und Bodenverband Bokeler Au** und hat seinen Sitz in 24802 Bokel, Kreis Rendsburg-Eckernförde. Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 Wasserverbandsgesetz (WVG).

(2) Der Verband ist Mitglied im Bearbeitungsgebietsverband Wehrau/Haalerau.

(3) Das Gebiet des Verbandes ist ca. 6.395 ha groß und umfasst das Einzugsgebiet der Bokeler Au, der unteren Brammerau und der oberen Jevenau sowie der Kattbek und der Reidsbek.

Der Oberlauf der Jevenau umfasst die Jevenau vom Beginn (Mündung der Brammerau und der Bokeler Au) bis zur Itzehoer Straße (K27) in der Ortslage Jevenstedt (Flurstück 244/5 Flur 8, Gemarkung Jevenstedt), die Brammerau ab Flurstück 6, Flur 12 Gemarkung Bokel bis zur Mündung in die Jevenau, die Reidsbek von der Bahnlinie Neumünster-Rendsburg (Flurstück 72/1, Flur 6, Gemarkung Kleinvollstedt) bis zum Bahnhofsweg (Flurstück 32/6, Flur 2, Gemarkung Bokelholm).

Das sind Flächen in den Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Groß Vollstedt, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Jevenstedt, Luhnstedt, Stafstedt, Westerrönfeld und der Stadt Nortorf.

(4) In dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als schwarze Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.

(5) Die Grenze des Verbandsgebietes ist in Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft in der Mitte der roten Linie. Eine Ausfertigung der Abgrenzungskarten ist bei der Aufsichtsbehörde, dem Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, Dienstgebäude Kieler Straße 53, 24768 Rendsburg, verwahrt. Die Abgrenzungskarten sind Bestandteil dieser Satzung. Eine weitere Ausfertigung dieser Karten ist bei der Geschäftsstelle des Verbandes Bokeler Au niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden nach terminlicher Vereinbarung eingesehen werden.

(6) Der Verband führt als Dienstsiegel das Landessiegel mit der Inschrift "Wasser- und Bodenverband Bokeler Au".

§ 2
(zu §§ 4, 6 und 22 WVG)
Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind

1. die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder),
2. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
3. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts,
4. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten anderen Personen, die durch die zuständige Aufsichtsbehörde als Mitglieder zugelassen worden sind.

(2) Das Mitgliedsverzeichnis wird vom Wasser- und Bodenverband fortgeschrieben und in der Geschäftsstelle des Verbandes aufbewahrt.

§ 3
(zu §§ 2, 6 WVG, 2 LWVG)
Aufgaben

Der Verband hat die Aufgaben:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern
2. Bau, Unterhaltung und Rückbau von Anlagen in und an Gewässern
3. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts
4. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung
5. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer
6. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutze des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege

7. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz
8. Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer
9. Erwerb, Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz und zur Verbesserung des Naturhaushalts, der Gewässergüte, des Bodens und für die Landschaftspflege
10. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wasser- und Bodenverbänden, der Landwirtschaft und kommunalen Körperschaften
11. Förderung und Überwachung vorstehender Aufgaben

§ 4
(zu §§ 5, 6 WVG)
Unternehmen, Plan

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen vorzunehmen.
- (2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sind die von der Wasserbehörde festgestellten oder genehmigten Gewässer- und Anlagenverzeichnisse sowie Gewässerunterhaltungskonzepte nach § 38 Landeswassergesetz und Ausbaupläne nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Je eine Ausfertigung wird beim Verband und bei der Aufsichtsbehörde hinterlegt.

§ 5
(zu §§ 6, 33 WVG)
Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder

- (1) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer oder -besitzerinnen und -besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überqueren durch Personal des Verbandes zu dulden.
- (2) Die Anliegerinnen und Anlieger an den Gewässern und Rohrleitungen, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterliegerinnen und Hinterlieger, haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen von Hand oder mit Maschinen zu dulden. Anliegerinnen und Anlieger und Hinterliegerinnen und Hinterlieger haben den Aushub auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen (§ 30 Abs. 2). Die Inanspruchnahme der Grundstücke und die Lagerung des Aushubs haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Eigentümerin und den Eigentümer wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen.

§ 6

(zu §§ 6,33 WVG, §§ 48,75 LWG)

Weitere Beschränkungen

- (1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 38 LWG nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Besitzerinnen und Besitzer der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden, als Weide genutzten Grundstücke sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet. Der Zaun muss mindestens 0,80 Meter Abstand von der oberen Böschungskante haben und darf die Gewässerunterhaltung nicht erschweren. Die Grabenendverrohrungen sind in der durchgehenden Flucht des einmündenden Gewässers einzuzäunen und mit einer Hecköffnung von mindestens 4,0 Meter Durchfahrtsbreite zu versehen, deren Verschluss so eingerichtet sein muss, dass eine zügige Durchführung der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist. Die Heckpfähle müssen ausreichend gesichert sein.
- (3) Das an ein Gewässer des Verbandes grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von 1,00 Meter von der oberen Böschungskante nicht umgebrochen werden.
- (4) Innerhalb eines Streifens von 5,0 Meter von der oberen Böschungskante dürfen Bauten nur in besonders begründeten Fällen errichtet und Bäume, Sträucher und Hecken nur so gepflanzt werden, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes.
- (5) Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 5,0 Meter nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Bäume und stark- sowie tiefwurzelnende Sträucher dürfen in dem vorgenannten Bereich nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes.
- (6) Die im Zuge der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer vorhandenen Endverrohrungen, die eine Rohrlänge von mindestens 7,0 Meter haben sollen, werden vom Verband unterhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden.
- (7) Die im Zuge von Gewässern vorhandenen Rohrdurchlässe oder Brücken in Parzellenzufahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die Unterhaltung dieser Anlagen obliegt den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern. Rohrdurchlässe und Brücken sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- (8) Viehtränken, Übergänge, Wasserentnahmestellen, Drainanschlüsse an den Kontrollschächten u.ä. Anlagen an den Verbandsanlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Verbandsunternehmen nicht hemmen. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Genehmigung des Verbandes unbeschadet erforderlicher Genehmigungen nach Wasserrecht.

(9) Die Eigentümerinnen und Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschließlich der Kontrollschächte zu dulden.

(10) Dränausläufe, die in die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Sie und die Markierungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu unterhalten. Eine Haftung des Verbandes für Schäden an den Dränausläufen und den Markierungen erfolgt nur bei deren ordnungsgemäßen Unterhaltung. Art und Umfang der Markierung können durch den Verband besonders vorgeschrieben werden.

(11) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Uferrandstreifen u.a. bleiben von den Regelungen der Absätze 2 und 3 unberührt.

§ 7 (zu §§ 44, 45 WVG) **Verbandsschau**

Es ist jährlich eine Schau der Gewässer und Anlagen des Verbandes durchzuführen. Die Rohrleitungen werden stichpunktartig geschaut. Hierzu wählt der Ausschuss Schaubeauftragte. Schauführerin oder Schauführer ist die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

Über Verlauf und Ergebnis der Schau ist von der oder von dem Schaubeauftragten oder einem anderen Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen.

Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

Zweiter Abschnitt **Verfassung**

§ 8 (zu §§ 6, 46 WVG) **Organe**

Organe des Verbandes sind der Ausschuss und der Vorstand.

§ 9 (zu § 49 WVG) **Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses**

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus 13 Mitgliedern. Sie sind ehrenamtlich tätig. Eine Stellvertretung findet nicht statt.

(2) Wählbar ist

- jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung seiner Interessen entsandt ist.

Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglieder zurücktreten werden.

(3) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied. Das Mitglied kann sein Stimmrecht durch eine Vertreterin oder einen Vertreter ausüben lassen. Die Übertragung mehrerer Stimmrechte auf dieselbe Vertreterin oder denselben Vertreter ist unzulässig. Die Vorsteherin oder der Vorsteher kann von der Vertreterin oder dem Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.

(4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Mitglieder durch öffentliche Bekanntmachung oder direkt mit mindestens einwöchiger Frist zur Wahl der Mitglieder des Ausschusses ein. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.

(5) Die Stimmenzahl des einzelnen Mitgliedes entspricht dem Vorteil, den dieses aus den Verbandsaufgaben hat.

Um das Grundeigentum streitende Personen sowie gemeinsame Eigentümerinnen und Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben gemeinsam eine Stimme. Nehmen an der Wahl nicht alle der um das Grundeigentum streitenden Personen oder nicht alle gemeinsamen Eigentümerinnen und Eigentümer oder Erbbauberechtigten teil, so haben die Teilnehmenden gemeinsam eine Stimme, wenn sie einheitlich stimmen; anderenfalls sind ihre Stimmen ungültig.

(6) Gewählt wird unter der Leitung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerberinnen und Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl, eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher zu ziehende Los.

(7) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Verbandsvorsteherin oder von dem Verbandsvorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10
(zu § 49 WVG)

Amtszeit des Verbandsausschusses

(1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet erstmals am 31. Dezember 2021.

(2) Wenn ein Mitglied des Verbandsausschusses vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, soll für den Rest der Amtszeit nach § 9 Ersatz gewählt werden. Ausscheidende Mitglieder des Verbandsausschusses bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.

Mitglieder, die wegen Annahme der Wahl in den Vorstand ausscheiden, scheiden mit der Wahlannahme aus.

§ 11
(zu §§ 25, 28 Abs. 6, 44, 47 WVG)
Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat die ihm durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er die Aufgabe

1. die Vorstandsmitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu wählen und abzurufen,
2. über die Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik zu beschließen,
3. über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes zu beschließen,
4. die Schaubeauftragten zu wählen,
5. über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Nachtragshaushaltspläne zu beraten und zu beschließen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes zu erheben,
7. den Vorstand zu entlasten,
8. Grundsätze für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses festzusetzen,
9. über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband zu beschließen,
10. den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten,
11. eine Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchstabe a WVG abzugeben,

12. eine Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft gemäß § 25 Abs. 1 Buchstabe c WVG abzugeben,

13. über vollständige oder teilweise Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen ab einer Höhe von 1000€ in besonderen Härtefällen zu entscheiden.

14. 2 Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zur Vorprüfung der Jahresrechnung zu wählen.

§ 12

(zu § 49 i.V.m. § 48, § 50 WVG)

Sitzungen des Verbandsausschusses

(1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.

(2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

(3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Sie oder er und die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.

(4) Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 13

(zu § 49 i.V.m. § 48, § 50 WVG, §§ 102, 103 LVwG)

Beschlussfassung im Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei erneuter Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.

(3) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 14

(zu §§ 6, 52 WVG)

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Dem Vorstand gehören eine Vorsteherin oder ein Vorsteher und 4 weitere Mitglieder als Beisitzer an. Eine Beisitzerin oder ein Beisitzer ist Stellvertreterin oder Stellvertreter der Vorsteherin oder des Vorstehers.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine jährliche Entschädigung, deren Höhe vom Verbandsausschuss festzusetzen ist.

§15

(zu §§ 52, 53 WVG)

Wahl des Vorstandes

(1) Der Verbandsausschuss wählt die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher, die Vorstandsmitglieder und eines dieser Vorstandsmitglieder zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Gewählt werden kann

- jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- jedes ehemalige Mitglied, das im Verbandsgebiet wohnt und seinen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr selbst bewirtschaftet,
- jede Landwirtin oder jeder Landwirt eines überwiegend im Verbandsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes, der im Verbandsgebiet wohnt und nicht Eigentümerin oder Eigentümer des Betriebes ist.

(3) Gewählt wird unter Leitung des ältesten Mitglieds des Verbandsausschusses, wenn niemand widerspricht durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 16

(zu § 53 WVG)

Amtszeit

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals 2020.

(2) Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen.

Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 17

(zu §§ 24, 25, 28 Abs. 6, 44, 45, 54 WVG)

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Insbesondere hat er die Aufgabe

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. eine Schaubeauftragte oder einen Schaubeauftragten als Leiterin oder Leiter der Verbandsschau nach § 44 Abs. 2 WVG zu bestimmen,
5. Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen und die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte zu laden (§ 45 Abs. 1 WVG),
6. die Beseitigung der bei Verbandsschauen festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG zu veranlassen,
7. die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan und ihre Nachträge aufzustellen,
8. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen,
9. Verträge ab einer Höhe von 1000 € - außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband - zu beschließen,
10. über Ausnahmen nach § 6 Abs. 4, 5 und 6, Genehmigungen nach § 6 Abs. 8 und Vorschriften nach § 6 Abs. 10 zu entscheiden,
11. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,
12. eine Geschäfts- und Dienstordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes zu erlassen,
13. die Jahresrechnung aufzustellen,
14. über Widersprüche zu entscheiden,
15. über vollständige oder teilweise Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Forderungen bis 1.000 € in besonderen Härtefällen zu entscheiden,
16. den Gutachterausschuss gemäß § 25 Abs. 3 dieser Satzung zu benennen.

§ 18

(zu § 56 WVG)

Sitzungen des Vorstandes

(1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist bei wichtigen Angelegenheiten einzuladen.

(2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

§ 19

(zu § 56 Abs. 2 WVG, §§ 102, 103 LVwG)

Beschlussfassung im Vorstand

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

(3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.

(4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 20

(zu § 55 WVG)

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist zur alleinigen Vertretung des Verbandes befugt.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der oder dem Vertretungsberechtigten nach Absatz 1 handschriftlich zu unterzeichnen und, wenn der Verband zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist, mit diesem zu versehen.

(3) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einer vertretungsbefugten Geschäftsführerin oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 21

(zu §§ 48 Abs. 4, 50 Abs. 2, 51, 56 WVG)

Aufgaben der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers

(1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuss, in letzterem ohne Stimmrecht, und in der Verbandsversammlung. Sie oder er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses aus. Sie oder er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; sie oder er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich.

(2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen, spätestens alle 5 Jahre, über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Diese Unterrichtung der Verbandsmitglieder kann zeitgleich mit der Wahlversammlung nach § 9 erfolgen.

(3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, Verträge bis zu einer Höhe von 1.000,00 € (§ 17 Satz 2 Nr. 9) zu schließen.

§ 22

(zu § 57 WVG)

Aufgaben der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers

(1) Der Verband bestellt einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen einer Dienst- und Geschäftsanweisung.

Sie oder er steht unter der Dienstaufsicht des Vorstandes und unter der Aufsicht der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Sie oder er hat der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben, alle wichtigen Geschäftsvorfälle mit ihr oder ihm abzustimmen, sie oder ihn zu beraten und ihre oder seine Anweisungen zu beachten.

Sie oder er hat an Vorstandssitzungen und Verbandsversammlungen beratend teilzunehmen.

(3) Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer werden neben der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher alle Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie Entscheidungen bei Gefahr im Verzuge, wenn Entscheidungen der Verbandsorgane oder Maßnahmen der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers oder der Stellvertretenden nicht abgewartet werden können, übertragen.

(4) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere regelmäßig wiederkehrende und/oder nach festen Grundsätzen zu entscheidende Geschäftsvorfälle, die für den Verband von nicht erheblicher Bedeutung sind. Dazu gehören

1. Verpflichtungserklärungen und personalwirtschaftliche Maßnahmen im Rahmen des Haushaltsplans bis zu einer Höhe von 500 € im Einzelfall oder 100 € monatlich,

2. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 500 €.

(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes unterzeichnen im Auftrag des Vorstands; soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des Absatzes 4 handelt, ist ein Dienstsiegelabdruck beizufügen.

Dritter Abschnitt Haushalt, Beiträge

§ 23

(zu §§ 65 WVG, 6, 9 und 22 LWVG)

Haushalt

(1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung zu führen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verbandsausschuss bis zum 31. Dezember eines Jahres die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan beschließen, der Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 34 öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.

(3) Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind wie Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 24

(zu § 28 WVG)

Beiträge

Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geld und Sachleistungen.

§ 25

(zu § 30 WVG, § 21 LWVG)

Beitragsmaßstab

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Eigentümerinnen und Eigentümer und Nutznießerinnen und Nutznießer, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen des Verbandes haben.

(2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

Beitragsart	Gegenstand	Maßstab
a) Gewässerunterhaltung einschließlich , naturnaher Umgestaltung	alle Grundstücke und alle erschwerenden Anlagen	Beitragssatz je Mitglied (Grundbeitrag) und gemäß Absatz 3
b) Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft	alle Grundstücke	eine Beitragseinheit/ha

Es wird grundsätzlich auf die Grundstücksgrenzen Bezug genommen; Teilflurstücke können ausgewiesen werden.

(3) Der Beitragsmaßstab nach Absatz 2 Buchstabe a mit Ausnahme des Grundbeitrages, der in der Haushaltssatzung festgelegt wird, wird von einem Gutachterausschuss im Rahmen der Bestimmungen des § 21 Abs. 1 LWVG ermittelt. Dem Gutachterausschuss gehören zwei vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher an. Der Gutachterausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Handelt es sich um Grundstücke der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers, tritt an ihre oder seine Stelle die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.

§ 26

(zu §§ 31 und 32 WVG, 21 LWVG, 108 LWVG)

Hebung der Beiträge

(1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.

(2) Die Beiträge werden jährlich gehoben.

(3) Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgesetzt werden und ist es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann der Vorstand Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen, die nur in begründeten Fällen die Beiträge für eine Beitragseinheit überschreiten sollen.

§ 27

(zu §§ 3,11,13,17 und 26 LDSG)

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 23 bis 25, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. grundstücksbezogene Daten
4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

1. Katasterämter - Buchwerk
2. Gemeinden/Ämter - Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei
3. untere Wasserbehörde - Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

(2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsorgane des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

(3) Die Betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid, über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich.

§ 28

(zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG)

Folgen des Rückstandes, Verjährung

(1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat Mahngebühren und Säumniszuschläge nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften (Landesverordnung über Kosten im Voll-

zugs- und Vollstreckungsverfahren) zu entrichten. Der Säumniszuschlag beträgt ein vom Hundert des rückständigen Betrages vom Fälligkeitstag ab für jeden angefangenen Monat.

(2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 29
(zu §§ 262 ff. LVwG)
Vollstreckung

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Vollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden. Die Erhebung von Gebühren und Auslagen im Vollstreckungsverfahren richtet sich nach der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung vom 11. September 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 443).

§ 30
(zu § 28 Abs. 2 WVG)
Sachbeiträge

(1) Der Verband kann die Mitglieder zu Hand- und Spanndiensten und zu Sachleistungen für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis für die Gewässerunterhaltung, für den Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser oder für Anlagen zur Be- und Entwässerung in Abhängigkeit davon, welche dieser Verbandsaufgaben die Heranziehung zu Sachbeiträgen erforderlich macht. Bei Gefahr im Verzuge genügt die Anordnung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Die Zustimmung des Ausschusses ist unverzüglich nachträglich einzuholen.

(2) Anliegerinnen und Anlieger und Hinterliegerinnen und Hinterlieger haben den Aushub (§ 5 Abs. 2) innerhalb von sechs Monaten einzuebnen oder zu beseitigen. Größere Aushubmengen als im Mittel 0,25 cbm je Meter Uferlänge werden vom Verband eingeebnet.

Vierter Abschnitt
Anordnungen, Zwangsmittel

§ 31
(zu § 68 WVG)
Anordnungen

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und/oder der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer wahrgenommen werden.

§ 32
(zu § 237 LVwG)
Zwangsgeld

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand nach § 237 LVwG zulässig.

Fünfter Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 33
(zu § 6 Abs. 3 WVG)
Beschäftigte des Verbandes

- (1) Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einstellen.
- (2) Über die Vergütung des Kassenverwalters/der Kassenverwalterin bzw. des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin entscheidet der Verbandsausschuss.

§ 34
(zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 BekanntVO)
Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.
- (2) Bekannt gemacht wird durch Abdruck im Kreisblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde.
- (2) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

§ 35
(zu § 58 WVG)
Änderung der Satzung

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.
- (3) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekannt gemacht.

§ 36
(zu § 72 WVG, WVG-AufsVO)
Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde ist die Landrätin oder der Landrat des Kreises Rendsburg- Eckernförde.

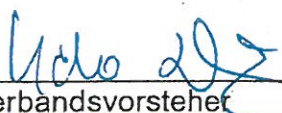
(2) Eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehen bis zum Betrag von 10.000 € sowie für Kas-senkredite bis zum Betrag von 5.000 €.

§ 37
(zu § 58 Abs. 2 WVG)
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Beschlossen durch die Verbandsversammlung
am 06. Dezember 2016

Ellerdorf, den 19. Dez. 2016


Verbandsvorsteher



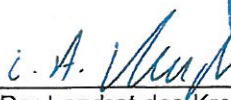
Ausgefertigt:

Ellerdorf, den 21.12.2016


Verbandsvorsteher

Genehmigt:

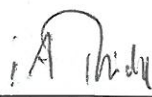
Rendsburg, den 20.12.2016

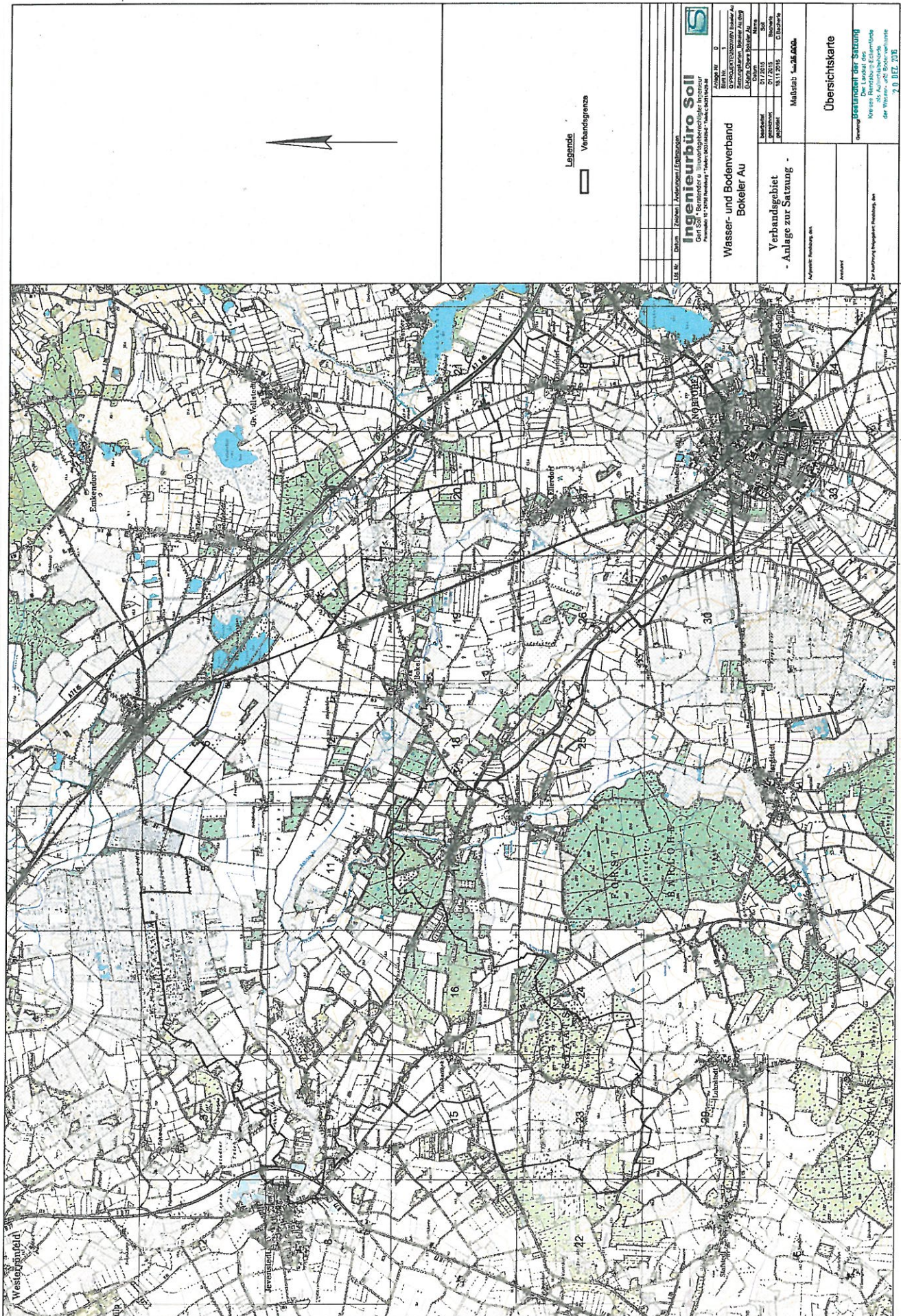

Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde
als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände



Bekannt gemacht:

Rendsburg, den **23. Dez. 2016**


Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde
als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände



HAUSHALTSSATZUNG

des Wasser- und Bodenverbandes Bredenbek

für das Haushaltsjahr 2017

Gemäß des zweiten Abschnittes §§ 6 ff. des Landeswasserverbandsgesetzes (LWVG) des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Im Erfolgsplan werden die Erträge mit 81.000,00 € und die Aufwendungen mit 79.500,00 € festgesetzt.

Der Vermögensplan schließt mit Einnahmen von 14.500,00 € und Ausgaben von 0,00 €.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf 0,00 €.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 20 % der Aufwendungen im Erfolgsplan festgesetzt.

§ 3

Gemäß § 28 ff. WVG in Verbindung mit der Satzung werden die Beiträge wie folgt festgesetzt:

Grundbeitrag: 19,00 € (15,00 €) (311 BE)

Flächenbeitrag: 11,00 € (9,00 €) (5.936 BE)

Beitrag für Rohrleitungen o. G.: 1,00 € (4.419 BE)

Der Verbandsausschuss stimmt gemäß § 11 LWVG über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 20 % der Aufwendungen zu.

Die öffentliche Bekanntmachung geschieht entsprechend § 9 LWVG.

Jedes Verbandsmitglied kann in der Geschäftsstelle des Deich- und Hauptsiedelverbandes Dithmarschen in 25770 Hemmingstedt, Meldorfer Str. 17, während der Dienststunden Einsicht in die Haushaltssatzung, den Wirtschaftsplan und dessen Anlagen nehmen.

Selbsthoff, den 15.12.16
Ort

Udo Kewer
Verbandsvorsteher

Haushaltssatzung des

Wasser- und Bodenverbandes

Krummweis

für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände Landeswasserverbandsgesetz - (LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses / der ~~Verbandsversammlung~~ vom 9.12.16 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

9.200 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0,- EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt.

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf 0,- EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 3000,- EUR
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0 Stellen
4. Der Hebetermin auf den 01.05.17
(TT/MM/JJ)

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt.

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	<u>10,-</u>	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	<u>5,50</u>	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	<u>1,-</u>	EUR/ha
Kapitaldienst	<u>-</u>	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	<u>-</u>	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	<u>-</u>	EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	<u>-</u>	EUR/ha

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am:

23. Dez. 2016

Krummweis , den 9. Dez. 2016
(Ort) (Datum)

J. Eger
(Verbandsvorsteher)

Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes Koseler Au für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 08. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

97.000,00 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

47.000,00 EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

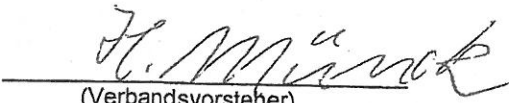
1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 15.000,00 EUR
2. Der Hebetermin auf den 30. Juni 2017.

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	14,00	EUR/BE(Mitgl.)
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	7,50	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	0,00	EUR/ha
Kapitaldienst	0,00	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	0,00	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	55,00	EUR/BE
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	0,00	EUR/ha

Gammelby, den 08. Dezember 2016


(Verbandsvorsteher)
Hermann Münck

Jedes Verbandsmitglied kann nach Terminabsprache mit dem Verbandsrechner Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in Brahmberg 6, 24340 Goosefeld, Tel.: 04351/41055 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 34 der Verbandssatzung am: 23. Dez. 2016

Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes Fuhlenau

für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 29.11.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

40.200,00 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0,00 EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

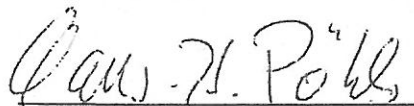
1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf 0,00 EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 5.000,00 EUR
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf -- Stellen
4. Der Hebetermin auf den 01.01.2017

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	13,00	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	6,00	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft		EUR/ha
Kapitaldienst		EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung		EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung		EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen		EUR/ha

Gnutz, den 29.11.2016


(Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in Itzehoer Str. 25, 24622 Gnutz, nach telefonischer Absprache unter 04392-1840 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 23. Dez. 2016

**Haushaltssatzung
des Wasserbeschaffungsverbandes Dänsicher Wohld
für das Haushaltsjahr 2016**

Der Verbandsausschuss hat am 08.12.2016 folgenden 1. Nachtrag zur Haushaltssatzung 2016 erlassen. Diese schließt für das Geschäftsjahr 2016 wie folgt ab.

	Wirtschaftsplan 2016 in Euro	Nachträge 2016 in Euro	1. Nachtrags- Wirtschaftsplan 2016 in Euro
<u>1. Vermögensplan:</u>			
Einnahmen:	982.700,00 €	-105.200,00 €	877.500,00 €
Ausgaben:	982.700,00 €	-105.200,00 €	877.500,00 €
	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<u>2. Erfolgsplan:</u>			
Erträge:	2.304.400,00 €	-134.400,00 €	2.170.000,00 €
Kosten:	2.120.500,00 €	-119.300,00 €	2.001.200,00 €
Jahresunterschuss:	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Jahresüberschuss:	183.900,00 €	-15.100,00 €	168.800,00 €

Haushaltssatzung, Wirtschaftsplan und deren Anlagen können von den Verbandsmitgliedern im Büro des Wasserbeschaffungsverbandes Dänsicher Wohld in den Bürozeiten:
Mo - Do: 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und Fr: 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Krusendorf, Am Wasserwerk 1
den 09. Dezember 2016

Wasserbeschaffungsverband Dänsicher Wohld
Der Vorstand

**Haushaltssatzung
des Wasserbeschaffungsverbandes Dänischer Wohld
für das Haushaltsjahr 2017**

Der Verbandsausschuss hat am 08.12.2016 folgende Haushaltssatzung 2017 erlassen. Diese schließt für das Geschäftsjahr 2017 wie folgt ab.

Vermögensplan:

Einnahmen:	928.700,00 €
Ausgaben:	928.700,00 €
	<u>0,00 €</u>

Erfolgsplan:

Erträge:	2.191.700,00 €
Kosten:	2.221.400,00 €
Jahresunterschuss:	<u>29.700,00 €</u>

Haushaltssatzung, Wirtschaftsplan und dessen Anlagen können von den Verbandsmitgliedern im Büro des Wasserbeschaffungsverbandes Dänischer Wohld in den Bürozeiten:
Mo - Do: 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und Fr: 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Krusendorf, Am Wasserwerk 1
den 09. Dezember 2016

Wasserbeschaffungsverband Dänischer Wohld
Der Vorstand

Haushaltssatzung

des

Bearbeitungsgebietsverbandes Obere Eider ...

für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses / der Verbandsversammlung* vom 08.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf
20.100,00

_____ EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf
0,00

_____ EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf _____ 0,00 _____ EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf _____ 1.000,00 _____ EUR
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf _____ 0 _____ Stellen
4. Der Hebetermin auf den 15.06.2015.
(TT / MM / JJ)

§ 3

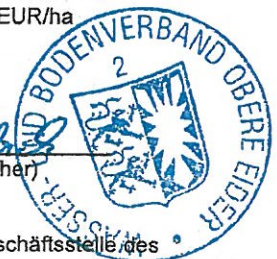
Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	_____	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	_____	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	_____	EUR/ha
Kapitaldienst	_____	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	_____	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	_____	EUR/BE/ha
Beiträge zur Aufgabenerfüllung (§ 20 der Verbandssatzung)	_____ 0,09 _____	EUR/ha

Brügge, den 12.12.2016
(Ort)

(Datum)

E. Aug. Blumhagen
(Verbandsvorsteher)



Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in 24220 Flintbek, Bergkoppel 16, Tel.: 04347 5143, nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 23. Dez. 2016

HAUSHALTSSATZUNG

des Wasser- und Bodenverbandes Eider am Schulensee

für das Haushaltsjahr 2017

Gemäß des zweiten Abschnittes §§ 6 ff. des Landeswasserverbandsgesetzes (LWVG) des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Im Erfolgsplan werden die Erträge mit 62.000,00 € und die Aufwendungen mit 56.400,00 € festgesetzt.

Der Vermögensplan schließt mit Einnahmen von 5.600,00 € und Ausgaben von 0,00 €.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf 0,00 €.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 20 % der Aufwendungen im Erfolgsplan festgesetzt.

§ 3

Gemäß § 28 ff. WVG in Verbindung mit der Satzung werden die Beiträge wie folgt festgesetzt:

Grundbeitrag: 5,00 € (350 BE)

Flächenbeitrag: 4,10 € (9.881 BE)

Der Verbandsausschuss stimmt gemäß § 11 LWVG über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 20 % der Aufwendungen zu.

Die öffentliche Bekanntmachung geschieht entsprechend § 9 LWVG.

Jedes Verbandsmitglied kann in der Geschäftsstelle des Deich- und Hauptsiedelverbandes Dithmarschen in 25770 Hemmingstedt, Meldorfer Str. 17, während der Dienststunden Einsicht in die Haushaltssatzung, den Wirtschaftsplan und dessen Anlagen nehmen.

Molfsue , den 17.11.16
Ort

Jim Stank
Verbandsvorsteher

Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes Schwansener-See

für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 15.11.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf
48.000,00 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf
0,00 EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf | 0,00 EUR |
| 2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 2.000,00 EUR |
| 3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 2 Stellen |
| 4. Der Hebetermin auf den | 01.07.2017 |

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	10,00 EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	5,00 EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	1,00 EUR/ha
Kapitaldienst	- EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	7,50 EUR/ha
Schöpfwerksunterhaltung	65,00 EUR/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	- EUR/ha

Dörphof
(Ort)

15.11.2016
(Datum)


(Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in Schuby 15, 24398 Dörphof, Telefon 04644 / 1256 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 23. Dez. 2016

HAUSHALTSSATZUNG

des Wasser- und Bodenverbandes Westensee

für das Haushaltsjahr 2017

Gemäß des zweiten Abschnittes §§ 6 ff. des Landeswasserverbandsgesetzes (LWVG) des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Im Erfolgsplan werden die Erträge mit 43.300,00 € und die Aufwendungen mit 42.900,00 € festgesetzt.

Im Vermögensplan werden die Einnahmen mit 9.100,00 € und die Ausgaben mit 0,00 € festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf 0,00 €.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 20 % der Aufwendungen im Erfolgsplan festgesetzt.

§ 3

Gemäß § 28 ff. WVG in Verbindung mit der Satzung werden die Beiträge wie folgt festgesetzt:

Grundbeitrag: 11,50 € (1.763 BE)

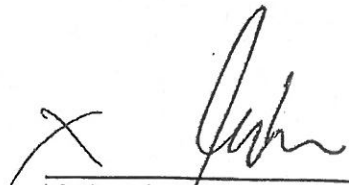
Flächenbeitrag: 3,00 € (6.418 BE)

Der Verbandsausschuss stimmt gemäß § 11 LWVG über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 20 % der Aufwendungen zu.

Die öffentliche Bekanntmachung geschieht entsprechend § 9 LWVG.

Jedes Verbandsmitglied kann in der Geschäftsstelle des Deich- und Hauptsiederverbandes Dithmarschen in 25770 Hemmingstedt, Meldorfer Str. 17, während der Dienststunden Einsicht in die Haushaltssatzung, den Wirtschaftsplan und dessen Anlagen nehmen.

Schönwald, den 22.11.16
Ort


Verbandsvorsteher

Haushaltssatzung

Wasser- und Bodenverband Stifter Au

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Verbandsvorsteher

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 7 ff. des Landeswasserverbandsgesetzes wird nach Beschlussfassung durch
den Verbandsausschuss vom 17. November 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

16.600 €

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf

0 €

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

0 €

§ 4

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	10,00	EUR / Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	5,00	EUR / BE
Rohrleitungen ohne Gewässerelgenschaft	1,00	EUR / ha

§ 5

Besondere Vorschriften zu den Einnahmen, Ausgaben und Stellenplan:

§ 6

Als Hebetermin wird der 15.07.2017 festgesetzt.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandsatzung am 23. Dez. 2016

Altenholz, den 13. Dezember 2016


Verbandsvorsteher

Jedes Verbandsmitglied des o. a. Wasser und Bodenverbandes kann nach Terminabsprache mit dem Verbandsrechner
Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.

Haushaltssatzung

des
Wasser- und Bodenverbandes Gettorfer-Lindauer-Au

für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz LWVG) wird nach Beschlussfassung des Ausschusses vom 24.11.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

75.500,00 €

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen wird festgesetzt auf

0,00 €

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

0,00 €

Der Hebetermin auf

25. Mai 2017

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	18,00 Euro je Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	8,00 Euro / BE
Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft	0,00 Euro je ha

Gettorf, den 24.11.2016



Verbandsvorsteher (Otto Graverl)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in, Burgviert 4, 25582 Hohenasper, Tel : 04893/308 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am **23. Dez. 2016**

Haushaltssatzung

des
Wasser- und Bodenverbandes Obere Buckener Au

für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz LWVG) wird nach Beschlussfassung des Ausschusses vom 08.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

63.800,00 €

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen wird festgesetzt auf

0,00 €

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

0,00 €

Der Hebetermin auf

10. August 2017

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	25,00 Euro je Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	10,00 Euro / BE
Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft	0,50 Euro je ha

Hohenaspe, den 08.12.2016


Verbandsvorsteher (Hans-Heinrich Gloy)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in, Burgviert 4, 25582 Hohenaspe, Tel.: 04893/308 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am **23. Dez. 2016**

Haushaltssatzung

Wasser- und Bodenverband Wardersee

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Verbandsvorsteher

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 7 ff. des Landeswasserverbandsgesetzes wird nach Beschlussfassung durch
den Verbandsausschuss vom 03.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

72.200 €

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf

0 €

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

15.000 €

§ 4

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	16,00	EUR / Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	7,00	EUR / BE
Schöpfwerke	60,00	EUR / ha

§ 5

Besondere Vorschriften zu den Einnahmen, Ausgaben und Stellenplan:

§ 6

Als Hebetermin wird der 01.04.2017 festgesetzt.

Jedes Verbandsmitglied kann, nach Terminabsprache mit dem Verbandsrechner, Einsicht in die
Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am

23. Dez. 2016

Warder, den 03.12.2016



Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes Fuhlensee-Bülk

für das Haushaltsjahr **2017**

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 05.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

105.200,00 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0,00 EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf 0,00 EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 10.000,00 EUR
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf ----- Stellen
4. Der Hebetermin auf den 15.04.2017 und 15.10.2017.

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	20,00	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	11,25	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	0,00	EUR/ha
Kapitaldienst	0,00	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	15,00	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung Fuhlensee	100,00	EUR/ha
Schöpfwerksunterhaltung Alt-Bülk/Eckhof	200,00	EUR/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	0,00	EUR/ha

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: **23. Dez. 2016**

Jedes Verbandsmitglied kann, nach Terminabsprache mit dem Verbandsrechner, Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.

Osdorf, den 05.12.2016


(Verbandsvorsteher)

Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes Kohbek-Waabs

für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 13.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

45.800,00 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

 EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf EUR
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf Stellen
4. Der Hebetermin auf den 01.08.2017
(TT / MM / JJ)

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	<u>42,50</u>	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	<u>8,00</u>	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	<u>1,00</u>	EUR/ha
Kapitaldienst	<u> </u>	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	<u> </u>	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	<u>25,00</u>	EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	<u> </u>	EUR/ha

Waabs, den 13.12.16
(Ort) (Datum)

(Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in team Allee 4-8, 24392 Süderbrarup, Tel.: 04641/529 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 23. Dez. 2016

Haushaltssatzung
des
Wasser- und Bodenverbandes Haaleraugebiet

für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 14. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

508.100,00 €.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

80.000,00 €.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|-------------------------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf | <u>50.000,00 €</u> |
| 2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | <u>1.000,00 €</u> |
| 3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | <u>4,00</u> |
| 4. Der Hebetermin auf den <u>01.08.2017</u> | |

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	10,00 €	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	4,00 €	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	0,00 €	EUR/ha
Beitrag WBV Wapelfelder Au nach § 25 (4) der Satzung		EUR
Kapitaldienst	0,00 €	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	0,00 €	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung (wird durch Ablösefond gedeckt)	0,00 €	EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	0,00 €	EUR/ha

Osterstedt, den 14.12.2016
(Ort) (Datum)


(Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in 24594 Hohenwestedt, Waldstraße 24 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am 23. Dez. 2016

Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes Winnemark-Kopperby

für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 15.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

17.000,00 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

 EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 1.600,00 EUR
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf Stellen
4. Der Hebetermin auf den 15.04.2017.

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	<u>30,75</u>	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	<u>5,50</u>	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	<u>1,00</u>	EUR/ha
Kapitaldienst	<u> </u>	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	<u> </u>	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	<u> </u>	EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	<u> </u>	EUR/ha

Winnemark, den 15.12.2016


(Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in team Allee 4-8, 24392 Süderbrarup, Tel.: 04641/529 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 23. Dez. 2016

Haushaltssatzung

Wasser- und Bodenverband Luhnau

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Verbandsvorsteher

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 7 ff. des Landeswasserverbandsgesetzes wird nach Beschlussfassung durch
den Verbandsausschuss vom 7. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

79.100 €

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

30.000,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf

0 €

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

12.800 €

§ 4

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	10,00	EUR / Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	8,00	EUR / BE
Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft	0,30	EUR / ha
Schöpfwerk	8,00	EUR / ha

§ 5

Besondere Vorschriften zu den Einnahmen, Ausgaben und Stellenplan:

§ 6

Als Hebetermin wird der 15. Mai 2017 festgesetzt.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am **23. Dez. 2016**

24816 Luhnstedt, den


Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung hat am 08.12.2016
Haushaltssatzung erlassen:

folgende

**Haushaltssatzung
des Wasserbeschaffungsverbandes Mittelschwansen
für das Wirtschaftsjahr 2017**

Der Gesamtbetrag wird festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan

1 Erträge	Euro	1.526.872,00
2 Aufwand	Euro	1.948.420,00
3 Jahresgewinn	Euro	
4 Jahresverlust	Euro	421.548,00

im Vermögensplan

5 Einnahmen	Euro	235.430,00
6 Ausgaben	Euro	289.800,00
7 Der Gesamtbetrag der Kredite auf	Euro	0,00
davon für Zwecke der Umschuldung	Euro	0,00
8 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermä	Euro	0,00
9 Der Höchstbetrag der Kassenkredite	Euro	50.000,00

Waabs, 12.12.2016



Horst Böttcher
(Verbandsvorsteher)

Die Verbandsversammlung hat am 08.12.2016
Haushaltssatzung erlassen:

folgenden

1. Nachtrag zur Haushaltssatzung 2016

Im Erfolgsplan	erhöht um EUR	vermindert um EUR	gegenüber bisher EUR	festgesetzt auf nunmehr EUR
1 Erträge	0,00	900,00	1.544.967,00	1.544.067,00
2 Aufwand	0,00	200.550,00	1.674.550,00	1.474.000,00
3 Jahresgewinn	70.067,00	0,00	0,00	70.067,00
4 Jahresverlust	0,00	129.583,00	129.583,00	0,00
Im Vermögensplan				
5 Einnahmen	0,00	0,00	1.118.288,00	1.118.288,00
6 Ausgaben	0,00	25.000,00	1.118.288,00	1.093.288,00
7 Der Gesamtbetrag der Kredite	0,00	0,00	0,00	50.000,00

Waabs, 12.12.2016



Horst Böttcher
(Verbandsvorsteher)